

**Satzung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – „Alte Bahn - Süd“ in Süsterseel**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GemO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung (MI-Gebiet, innere Erschließung usw.) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – „Alte Bahn - Süd“ in Süsterseel wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – „Alte Bahn - Süd“ in Süsterseel und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Süsterseel, Flur 5 Flurstück Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 312, 13, 14, 243 und 16 jeweils teilweise. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Lageplan (schraffierter Bereich) maßgebend.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 34, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – „Alte Bahn - Süd“ in Süsterseel

Lageplan

